

Lesefassung

Satzung vom 9.9.2009

1. Änderungssatzung vom 4.2.2010

2. Änderungssatzung vom 20.9.2011

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde An der Finne (Feuerwehrsatzung An der Finne)

Aufgrund der

- §§ 6 und 8 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils geltenden Fassung,
- §§ 1 ff. Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde An der Finne folgende Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Verbandsgemeinde An der Finne (Feuerwehrsatzung) beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde An der Finne ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde An der Finne“.
- (2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz), die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG LSA und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde An der Finne untersteht dem Verbandsgemeindebürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr einer Verbandsgemeindewehrleitung und eines Verbandsgemeindewehrleiters.
- (4) Die Verbandsgemeindewehrleitung bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.

§ 2

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren gliedern sich in folgende Abteilungen:
 1. Einsatzabteilungen
 2. Alters- und Ehrenabteilungen
 3. Jugendfeuerwehren
 4. Kinderfeuerwehren
 5. Musikabteilungen
- (2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

§ 3

Verbandsgemeindewehrleitung, Verbandsgemeindewehrleiter

- (1) Die Wehrleitung der Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde An der Finne besteht aus dem Verbandsgemeindewehrleiter, drei stellvertretenden Verbandsgemeindewehrleitern und drei Beisitzern. Die stellvertretenden Verbandsgemeindewehrleiter führen die Bezeichnungen erster, zweiter bzw. dritter stellvertretender Verbandsgemeindewehrleiter.
- (2) Die Verbandsgemeindewehrleitung ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Verbandsgemeinde An der Finne und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Sie berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat sie die Ortswehrleitungen zu unterstützen.

- (3) Der Verbandsgemeindewehrleiter ist Vorsitzender der Verbandsgemeindewehrleitung. Er führt regelmäßig, mindestens jedoch viermal jährlich, Sitzungen der Verbandsgemeindewehrleitung durch. Er führt im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Jahr, eine Beratung der Verbandsgemeindewehrleitung mit den Ortswehrleitern durch.
- (4) Dem Verbandsgemeindewehrleiter obliegt die Leitung bei Einsätzen von mehr als zwei Ortsfeuerwehren. Darüber hinaus kann er bei Einsätzen in jedem Einzelfall die Leitung der Ortswehren übernehmen. Er kann die Einsatzleitung einem der Stellvertreter übertragen.
- (5) Der erste stellvertretende Verbandsgemeindewehrleiter hat den Verbandsgemeindewehrleiter bei Verhinderung zu vertreten. Der Verbandsgemeindewehrleiter kann ihn dauerhaft mit seiner Vertretung bei Aufgaben nach Abs. 4 in einem bestimmten Teilgebiet der Verbandsgemeinde beauftragen. Darüber hinaus wird jedem der stellvertretenden Verbandsgemeindewehrleiter durch Beschluss der Verbandsgemeindewehrleitung einer der nachfolgenden Aufgabenbereiche übertragen:
 1. Wettkampf, Jugend, Ehrungen und Altersabteilung
 2. Aus- und Weiterbildung
 3. Bedarfs- und RisikoplanungDer Verbandsgemeindewehrleiter kann im Einzelfall in allen Aufgabenbereichen Weisungen erteilen.
- (6) Der Verbandsgemeindewehrleiter und die weiteren Mitglieder der Verbandsgemeindewehrleitung werden dem Träger von den Ortswehrleitern zur Berufung vorgeschlagen. Die Mitglieder der Wehrleitung sollen möglichst aus allen Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde vorgeschlagen werden. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des jeweiligen Mitgliedes der Wehrleitung erfolgen. Die Ausübung des Vorschlagsrechts erfolgt durch geheime Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 54 Abs. 3 GO LSA entsprechend Anwendung. Dabei richtet sich die Stimmenzahl des jeweiligen Ortswehrleiters nach der Summe der Mitglieder im Einsatzdienst, in der Jugend- und Kinderfeuerwehr und der Ehrenabteilung am Ende des Vorjahres.
- (7) Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr. Der Verbandsgemeindewehrleiter muss, seine Stellvertreter sollen als Verbandsführer, die weiteren Mitglieder der Verbandsgemeindewehrleitung sollen mindestens als Zugführer qualifiziert sein.
- (8) Der Verbandsgemeindebürgermeister beruft die Mitglieder der Wehrleitung für die Dauer von sechs Jahren und ernennt den Verbandsgemeindewehrleiter und seine Stellvertreter zu Ehrenbeamten auf Zeit. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre. Vollendet das Mitglied der Wehrleitung innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung und Ernennung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

§ 4

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Aufnahme in eine der Ortsfeuerwehren (§ 11 Abs.1) ist schriftlich bei der Verbandsgemeinde An der Finne zu beantragen. Der Antrag muss auch beinhalten, in welche Abteilung die Aufnahme erfolgen soll. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Verbandsgemeindebürgermeister nach Anhörung der Verbandsgemeindewehrleitung und des zuständigen Ortswehrleiters. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.
- (3) Die Aufnahme in die Ortsfeuerwehr erfolgt durch den Verbandsgemeindebürgermeister oder in dessen Auftrag durch den Verbandsgemeindewehrleiter oder den Ortswehrleiter unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den

gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 5 Einsatzabteilungen

- (1) Die Einsatzabteilungen werden durch die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gebildet, die ihren Wohnsitz in der Verbandsgemeinde An der Finne haben (Einwohner). Sie müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 18. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Verbandsgemeindewehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die in Satz 2 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) dem Verlust der Einwohnerrechte,
 - b) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
 - c) der Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - d) dem Austritt,
 - e) dem Ausschluss.
- (5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Verbandsgemeindebürgermeister erklärt werden.
- (6) Verletzt ein Angehöriger einer Einsatzabteilung schuldhaft seine Dienstpflicht, so kann ihm der Verbandsgemeindebürgermeister im Benehmen mit dem Verbandsgemeindewehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Bei wiederholtem schuldhaftem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (7) Der Verbandsgemeindebürgermeister kann im Benehmen mit dem Verbandsgemeindewehrleiter einen Angehörigen einer Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (8) Auf schriftlichen Antrag kann das Mitglied einer Einsatzabteilung vom Verbandsgemeindebürgermeister beurlaubt werden, wenn dringende persönliche Gründe der Erfüllung der Pflichten nach Absatz 2 vorübergehend entgegenstehen. Die Beurlaubung kann für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren erfolgen. Während der Beurlaubung ruhen die

§ 8 Jugendabteilungen

- (1) Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren führen den Namen „Jugendfeuerwehr“ mit dem Zusatz des jeweiligen Ortsnamens.
- (2) Die Jugendfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehren nach einer besonderen Ordnung.
- (3) Als Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehren unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch die Ortswehrleiter, die sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes bedienen können.

§ 9 Kinderabteilungen

- (1) Die Kinderabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren führen den Namen „Kinderfeuerwehr“ mit Zusatz des jeweiligen Ortsnamens.
- (2) Die Kinderfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter bis zum vollendeten 10. Lebensjahr.
- (3) In den Kinderabteilungen werden zum Beispiel folgende Aktivitäten durchgeführt:
 - Spiel und Sport,
 - Basteln,
 - Besichtigungen von Feuerwehrhäusern und –museen, Kinobesuche,
 - Brandschutzerziehung,
 - Verkehrserziehung.Alle Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten u. ä. gefährdet werden können, sowie die Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehren dürfen nicht durchgeführt werden.
- (4) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren unterstehen die Kinderabteilungen der Aufsicht und Betreuung durch die Ortswehrleiter, die sich dazu eines Leiters der Kinderabteilung bedienen können.

§ 10 Musikabteilungen

- (1) Als Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde An der Finne besteht der Feuerwehrchor „Roter Hahn Eckartsberga“. Weitere Musikabteilungen können gebildet werden.
- (2) Die Musikabteilungen bestehen in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilungen, der Jugendfeuerwehren sowie der Alters- und Ehrenabteilungen, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestalten ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehren nach einer besonderen Ordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren unterstehen die Musikabteilungen der Aufsicht und Betreuung durch den Verbandsgemeindewehrleiter, der sich dazu des Leiters der Musikabteilung bedient.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht einer Einsatzabteilungen, einer Jugendfeuerwehren sowie einer Alters- und Ehrenabteilungen angehören, entscheidet der Verbandsgemeindewehrleiter im Einvernehmen mit dem Leiter der Musikabteilung.

§ 11 Ortsfeuerwehren

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde An der Finne ist in Ortsfeuerwehren gegliedert. Sie besteht aus den Ortsfeuerwehren

Allerstedt
Altenroda
Bad Bibra
Benndorf
Billroda
Borgau
Braunsroda
Bucha
Burgholzhausen
Eckartsberga
Frankroda
Gernstedt
Golzen
Gößnitz
Herrengosserstedt
Hohndorf
Kahlwinkel
Kalbitz
Klosterhäseler
Krawinkel
Lossa
Memleben
Millingsdorf
Niederholzhausen
Niedermöllern
Obermöllern
Pomnitz
Rehehausen
Saubach
Schimmel
Seena
Spielberg
Steinbach
Steinburg
Taugwitz/Poppel
Tauhardt
Thalwinkel
Tromsdorf
Wendelstein
Wippach
Wischroda
Wohlmirstedt
Zäckwar
Zeisdorf

- (2) In den Ortsfeuerwehren werden Mitgliederversammlungen durchgeführt. Die Mitgliederversammlungen bestehen aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Ortswehr, ausgenommen der Kinderabteilung.

- (3) Die Mitgliederversammlungen behandeln die in dieser Satzung ihr zugewiesenen Angelegenheiten, insbesondere

a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),

